

Ergänzende Bestimmungen für das Vermieten von Standrohren Anlage D

der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin (nachfolgend WVG genannt)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 30.04.1981 folgende Bedingungen für das Vermieten von Standrohren der WVG Sankt Augustin beschlossen:

1. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die nachstehenden Bestimmungen.
2. Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet die WVG nach eigenem Ermessen. Insbesondere ist die Ausgabe von Standrohren für Hochbauzwecke, wenn nicht begründete Fälle vorliegen, ausgeschlossen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der WVG ist untersagt und hat sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.
3. Standrohre bleiben Eigentum der WVG. Auf Verlangen ist für jedes gemietete Standrohr eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe von der WVG bestimmt wird. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt
4. Die Standrohre sind unaufgefordert jeweils bis zum 1. des folgenden Monats bei der WVG zur Überprüfung der Beschaffenheit und Berechnung der Miete und des Wasserverbrauches vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht vorgezeigt, so hat der Mieter - außer der tatsächlichen Wasserentnahme - vom Tage der Terminüberschreitung ab, je Kalendertag, für Standrohre bis 25 mm Anschluß-Nennweite 10 cbm, für alle größeren 20 cbm, zu zahlen.
5. Die Miete des Standrohres sowie der Preis für das verbrauchte Wasser werden nach der Anlage A (Tarifblatt) berechnet. Bei Stillstand des Zählers werden unbeschadet der Regelung nach Anlage A die Wassermengen geschätzt, mindestens aber für jeden Kalendertag 3 cbm.
6. Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plombe der Zähler darf nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind der WVG unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der WVG ausgeführt werden.

Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind der WVG zu erstatten. Notwendige Ersatzteile, wie Lederringe usw. werden den Mietern unter Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

7. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regreßansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter der WVG hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle.

Beschädigte oder undichte Hydranten sind der WVG unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten.

Bei einer Außentemperatur von weniger als + 1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

Für alle Schäden, die der WVG aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

Diese Anlage D ist gültig ab dem 01. Juni 1981

Sankt Augustin, den 20.12.2006

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH
Sankt Augustin

gez. R o t h
Geschäftsführer